

# Statuten

# **Statuten**

**vom 6. September 2002**

**angepasst anlässlich der DV vom 4.9.04 und**

**an der DV vom 18.10.08**

# Statuten

## I. MITGLIEDSCHAFT

### ART. 1 NAME

---

Unter dem Namen Swiss Snowsports Association (SSSA), (Association Sport de neige Suisse), (Federazione Sport di Neve Svizzero), (Federaziun Sport da Naiv Svizzera) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Die Kurzbezeichnung für den Namen des Vereins lautet Swiss Snowsports. (SSSA)

### ART. 2 ZWECK

---

Swiss Snowsports vereinigt Lehrkräfte<sup>1</sup>, Kantone, Verbände, Institutionen und Ski- und Schneesportschulen, die sich mit der Ausbildung von Lehrkräften und dem kommerziellen und nichtkommerziellen Schneesportunterricht befassen. Insbesondere verfolgt Swiss Snowsports die folgenden Ziele:

- a) die zielgerichtete Förderung, Entwicklung und Verbreitung von Schneesport und Schneesportarten;
- b) eine gesamtschweizerisch koordinierte Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften und Schneesportschulleitern mittels:
  - ba) Weiterentwicklung der gesamten Aus- und Weiterbildungskonzepte im methodischen, didaktischen und fachlich-sportlichen Bereich;
  - bb) Herausgabe von zeitgemässen Lehrmitteln für die im Rahmen von Swiss Snowsports geförderten Schneesportarten;
  - bc) Organisation und Durchführung von Kursen im Sinne der Aus- und Weiterbildungskonzepte;
  - bd) Aus- und Weiterbildung von Ausbildnern, Experten und kompetenten Lehrkräften in der Schweiz;
- c) die Durchführung eines wirkungsvollen Marketings, um die Kurse und Dienstleistungen von Swiss Snowsports und der Schneesportschulen zu fördern, anzubieten und bestmöglich zu verkaufen;
- d) Sicherung eines positiven Images der Lehrkräfte und Schneesportschulen in der Schweiz;
- e) Sicherung von geeignetem Nachwuchs an Lehrkräften und Schneesportschulleitern;
- f) Pflege der internationalen Kontakte mit gleichgesinnten Organisationen.

---

<sup>1</sup> Im Sinne von Lehrpersonen im Schneesportunterricht

### **ART. 3           AUFGABEN**

---

- a) Swiss Snowsports setzt sich auf nationaler Ebene für die Schaffung und Weiterentwicklung aller Voraussetzungen und Arbeitsgrundlagen für eine qualitativ hoch stehende Aus- und Weiterbildung von Lehr- und Führungskräften im Schneesport ein.
- b) Swiss Snowsports baut nationale Labels und Marken, Produkte und Dienstleistungen auf und stellt diese seinen Mitgliedern gemäss Mitgliederregelment und im Rahmen von Lizenzverträgen exklusiv zur Verfügung.
- c) Swiss Snowsports vertritt national und international die gemeinsamen Interessen aller Mitglieder und koordiniert gesamtschweizerisch deren Anliegen im Bereich Schneesport.

### **ART. 4           MITGLIEDSCHAFTEN**

---

Swiss Snowsports ist auf internationaler Ebene Mitglied des Internationalen Skilehrerverbands (ISIA), Internationaler Verband der Schneesport-Instruktoren (IVSI) und des Internationalen Verbandes Skilauf Schulen und Hochschulen (IVSS) sowie von Interski International und vertritt dort die Interessen der Lehrkräfte der Schweiz.

Swiss Snowsports kann weitere Mitgliedschaften auf nationaler oder internationaler Ebene eingehen.

### **ART. 5           SITZ**

---

Der Sitz von Swiss Snowsports befindet sich am Ort seiner Geschäftsstelle.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### ART. 6 MITGLIEDER

---

Swiss Snowsports umfasst Kollektiv- und Einzelmitglieder.

### ART. 7 KOLLEKTIVMITGLIEDER

---

Swiss Snowsports umfasst folgende Kategorien von Kollektivmitgliedern:

**A) Kommerziell tätige Schneesportschulen und Privatskilehrervereinigungen**

Kollektivmitglieder der Kategorie A können die Schweizer Ski- und Snowboard-Schulen sowie weitere Schneesportschulen und Privatskilehrervereinigungen werden, die kommerziell tätig sind.

**B) Regionale Schneesportschulverbände**

Kollektivmitglieder der Kategorie B können kantonale und regionale Interessenvereinigungen von Schneesportschulen (ehemals regionale Skischulverbände) werden.

**C) Kantone mit Schneesportgesetzgebung und Ausbildungsinstitutionen**

Kollektivmitglieder der Kategorie C können Kantone mit Schneesportgesetzgebung, Verbände und Institutionen werden, die gemäss den Richtlinien von Swiss Snowsports Aus- und Weiterbildungskurse für Lehrkräfte im Schneesport durchführen.

**D) Nationale am Schneesport interessierte Verbände**

Kollektivmitglieder der Kategorie D können nationale Verbände werden, die direkt oder indirekt an der Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften sowie an der Förderung des Schneesportlehr- sowie des Schneesportschulwesens interessiert sind.

**E) Regional organisierte Interessengruppierungen für Lehrkräfte**

Kollektivmitglieder der Kategorie E können nichtkommerziell tätige Schneesportlehrvereinigungen, wie beispielsweise die SI-Vereinigungen werden, die kantonal oder kantonsübergreifend die Interessen von Lehrkräften wahrnehmen, sofern sie über mindestens 20 Mitglieder verfügen.

## **ART. 8 EINZELMITGLIEDER**

---

Einzelmitglieder können aktive und passive Lehrkräfte (Ski-, Snowboard-, Langlauf- oder Telemarklehrer der Stufen III, II, Assistent (inkl. J+S-Leiter oder Kinderlehrer) werden. Sie können einen Delegierten an die Delegiertenversammlung entsenden. Einzelmitglieder, die über 65 Jahre alt sind, werden Freimitglieder. Die Delegiertenversammlung kann Einzelmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **ART. 9 MITGLIEDERREGLEMENT**

---

Der Vorstand erlässt ein Mitgliederreglement für Kollektiv- und Einzelmitglieder, in welchem die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere ihre Stimmrechte, geregelt werden.

Kollektivmitglieder haben dabei über mindestens eine Stimme zu verfügen. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Kategorien von Kollektivmitgliedern entsprechend ihrer Bedeutung in fachlich-sportlicher und in wirtschaftlicher Hinsicht für das Schweizer Schneesportlehr- und/oder das Schweizer Schneesportschulwesen mehrere Stimmrechte zu gewähren.

Einzelmitglieder können zwecks Ausübung ihres Stimmrechts einen Delegierten an die Delegiertenversammlung entsenden, der an der Delegiertenversammlung über eine Stimme verfügt.

## **ART. 10 BEITRAGSREGLEMENT**

---

Jedes Einzel- und Kollektivmitglied hat einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Delegiertenversammlung erlässt ein entsprechendes Beitragsreglement und setzt die Höhe der zu entrichtenden Mitgliederbeiträge fest.

## **ART. 11 AUFNAHMEBEDINGUNGEN**

---

Wer Mitglied von Swiss Snowsports werden will, hat bei der Geschäftsstelle ein schriftliches Aufnahmegesuch und ein rechtsgültig unterzeichnetes Beitrittsformular einzureichen.

Kommerziell tätige Ski- und Snowboardschulen sowie Privatschneesportlehrvereinigungen, die Swiss Snowsports beitreten wollen, müssen überdies den Anforderungen des durch den Vorstand zu erlassenden Aufnahmereglements erfüllen.

Neu aufgenommene Kollektivmitglieder sind erstmals an der auf die Aufnahme folgenden Delegiertenversammlung stimmberechtigt.

Einzelmitglieder die Swiss Snowsports beitreten wollen, müssen die Ausbildung als Ski-, Snowboard-, Langlauf- oder Telemarklehrer der Stufen III, II, Assistenten (inkl. J+S Leiter) oder Kinderlehrer ausweisen können.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt endgültig durch den Vorstand.

Für die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist die Delegiertenversammlung zuständig.

## **ART.12            ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT**

---

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, der dem Vorstand mindestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen ist;
  
- b) durch Auflösung bei juristischen Personen bzw. im Todesfall bei natürlichen Personen;
  
- c) durch Ausschluss mittels Vorstandsbeschluss.

## **ART. 13            AUSSCHLUSS**

---

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen:

- a) wenn es in grober Weise gegen die Interessen von Swiss Snowsports oder des Schneesportwesens im Allgemeinen verstossen oder sonst wie die Loyalitätspflicht gegenüber Swiss Snowsports verletzt hat;
  
- b) wenn es seinen (insbesondere finanziellen) Pflichten trotz Mahnung nicht nachgekommen ist.

Der Entscheid des Vorstands ist endgültig. Vorbehalten bleibt der Rechtsweg.

### **III. ORGANISATION**

#### **ART. 14 ORGANE**

---

Organe von Swiss Snowsports sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Konferenzen
- e) die Ausbildungskommission
- f) die Marketingkommission
- g) die Revisionsstelle

### **IV. DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG**

#### **ART. 15 ALLGEMEINES**

---

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Delegiertenstimmen einberufen.

Die Einberufung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag, dessen Datum mindestens 60 Tage im Voraus bekannt sein muss. Die Traktandenliste ist mit der Einberufung bekannt zu geben.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Delegiertenversammlung müssen dem Präsidenten spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich zugehen.

Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

## **ART. 16           ZUSAMMENSETZUNG**

---

Die Stimmrechte der Mitglieder und deren Ausübung werden durch das Mitgliederreglement, welches vom Vorstand erlassen wird, bestimmt.

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Abgeordneten (Delegierten) der Kollektivmitglieder zusammen.

Jedes Mitglied hat das Recht, ohne Stimmrecht an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.

## **ART. 17           BEFUGNISSE**

---

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Revision der Statuten;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz;
- c) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge der Einzel- und der Kollektivmitglieder;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Entlastung der Organe;
- f) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- g) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Vorstand vorgelegt werden;
- h) Stellungnahme zu den Anträgen einzelner Mitglieder;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung von Swiss Snowsports und über die in einem solchen Fall zu treffende Verwendung des Vermögens von Swiss Snowsports;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **ART. 18           BESCHLUSSFASSUNG**

---

An der Delegiertenversammlung sind lediglich Delegierte von Mitgliedern stimm- und wahlberechtigt, die ihre Beitragspflicht bis zum Datum des Versands der Einladung erfüllt haben.

Einzelne Delegierte können an der Delegiertenversammlung maximal zwei Kollektivmitglieder vertreten. Die Kumulierung weiterer Vertretungen ist unzulässig.

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Leerstimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang der Kandidat, auf welchen die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen entfällt, gewählt. Erreicht kein Kandidat das absolute Mehr, ist im zweiten Wahlgang der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 45 bezüglich der Revision der Statuten und der Auflösung von Swiss Snowsports.

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen oder Wahlen erfolgen mit offener Stimmabgabe. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Beschluss der Versammlung wird schriftlich abgestimmt.

## **ART. 19 LEITUNG**

---

Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsident oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet. Es wird ein Protokoll geführt.

## **V. VORSTAND**

### **ART. 20 ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDS**

---

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, aus fünf weiteren Mitgliedern sowie dem Präsidenten des Unterstützungsfonds der Stiftung Schweizer Ski- und Snowbaordschulen zusammen. Es dürfen nicht alle Mitglieder derselben Sprachgruppe angehören. Stellvertretung ist nicht zulässig.

### **ART. 21 AMTSDAUER/KONSTITUIERUNG**

---

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer beginnt und endet mit der jeweiligen Delegiertenversammlung. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Die Amtszeit dauert maximal 16 Jahre. Sie endet in jedem Fall mit der auf das Erreichen des 65. Altersjahrs folgende Delegiertenversammlung.

Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, treten die Neu gewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Der Präsident und der Vizepräsident dürfen nicht der gleichen Sprachgruppe angehören.

## **ART. 22      BEFUGNISSE**

---

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) Gestaltung der Verbandspolitik;
- b) Antragstellung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
- c) Anstellung und Entlassung des Direktors und der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung auf Antrag des Direktors;
- d) Ernennung von ad hoc Kommissionen bei Bedarf;
- e) Genehmigung der Arbeitsprogramme und die Erarbeitung des Budgets zur Vorlage an die Delegiertenversammlung;
- f) Erlass des Mitglieder- und des Geschäftsreglements;
- g) Erlass der Bestimmungen für Ausweise von Lehrkräften;
- h) Wahl der Mitglieder und des Vorsitzenden der Ausbildungs- und der Marketingkommission auf Antrag des Direktors;
- i) Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Bestimmung der vertretungsberechtigten Personen und ihrer Zeichnungsberechtigung;
- k) Behandlung sämtlicher Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- l) Der Vorstand SSSA ist zugleich Trägerschaft der Berufsprüfung für Schneesportlehrer mit eidg. Fachausweis nach den Richtlinien des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT). Er wählt die Mitglieder der Qualitätssicherungskommission (QSK).

## **ART. 23      BESCHLUSSFASSUNG**

---

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Vorstandssitzung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Jeder Vertreter hat eine Stimme.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die Stimme des Präsidenten bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, bei Wahlen das Los.

Das Verhandlungsprotokoll ist durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten und den jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Direktor nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

## **VI. DIE GESCHÄFTSLEITUNG**

### **ART. 24 ZUSAMMENSETZUNG**

---

Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Direktor sowie max. 4 weiteren Mitgliedern zusammen.

### **ART. 25 BEFUGNISSE**

---

Die Geschäftsleitung führt die operativen Geschäfte. Die Befugnisse der Geschäftsleitung werden durch den Vorstand festgelegt (Geschäftsreglement und Funktionsdiagramm).

## **VII. DIE KONFERENZEN**

### **ART. 26 DEFINITION**

---

Unter der Definition Konferenzen versteht sich die Präsidentenkonferenz, die Regionalpräsidentenkonferenz der Ski- und Snowboardschulen, die Schneesportschulleiterkonferenz sowie die Lizenzschulleiterkonferenz.

### **ART. 26A ZUSAMMENSETZUNG**

---

Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus den Präsidenten oder den Vorsitzenden der angeschlossenen Kollektivmitglieder der Kategorien B, C, D und E zusammen. Stellvertretung ist zulässig.

Die Regionalpräsidentenkonferenz der Ski- und Snowboardschulen setzt sich aus den Präsidenten der angeschlossenen Kollektivmitglieder der Kategorien B oder C zusammen. Stellvertretung ist zulässig.

Die Schneesportschulleiterkonferenz setzt sich aus den Schneesportschulleitern der angeschlossenen Kollektivmitglieder der Kategorien A zusammen. Stellvertretung ist zulässig.

Die Lizenzschulleiterkonferenz setzt sich aus den Schneesportschulleitern der angeschlossenen Kollektivmitglieder der Kategorien A mit einem Lizenzvertrag des SSSA zusammen. Stellvertretung ist zulässig.

## **ART. 27            BEFUGNISSE / LEITUNG**

---

Die Konferenzen treten in der Regel einmal jährlich, oder so oft es die Geschäfte erfordern, zusammen und werden durch den Vorstand einberufen. Die Leitung obliegt dem Präsidenten von Swiss Snowsports.

Die Präsidentenkonferenz tauscht Informationen und Erfahrungen mit dem Vorstand aus und berät den Vorstand in sämtlichen Swiss Snowsports betreffenden Geschäften um Impulse für die künftige Ausrichtung von Swiss Snowsports zu geben.

## **VIII.                DIE AUSBILDUNGSKOMMISSION**

### **ART. 28            ZUSAMMENSETZUNG**

---

Der Vorstand wählt auf Vorschlag des Direktors eine Ausbildungskommission und deren Vorsitzenden. Diese setzt sich aus dem Leiter Aus- und Weiterbildung und mindestens 5 weiteren Mitgliedern zusammen.

### **ART. 29            AUFGABEN / BEFUGNISSE / LEITUNG**

---

Der Ausbildungskommission obliegt die Bearbeitung von Fragen der Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften sowie von Schneesportschulleitern.

Weitere Aufgaben der Ausbildungskommission sind insbesondere:

- a) Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte im Rahmen des genehmigten Budgets;
- b) Aus- und Weiterbildung von Schneesportschulleiter im Rahmen des genehmigten Budgets;
- c) Beratung und Unterstützung der Geschäftsleitung in allen Fragen der Ausbildung;
- d) Ausarbeitung und Gestaltung von Lehrmitteln und Drucksachen;
- e) Behandlung von Rekursen gegen Prüfungsentscheide der Module.  
Die Ausbildungskommission entscheidet abschliessend;
- f) Erarbeitet die Modulinhalte gemäss Wegleitung „Schneesportlehrer Eidg. Fachausweis“.

Für die Vergabe des Eidg. Fachausweises für Schneesportlehrer gilt das Reglement über die Erteilung des Eidg. Fachausweises als Schneesportlehrer.

## **ART. 30        AMTSDAUER**

---

Die Mitglieder der Ausbildungskommission werden jeweils für drei Jahre gewählt.

## **ART. 31        SITZUNGEN**

---

Die Ausbildungskommission versammelt sich auf Einladung ihres Vorsitzenden, so oft die Geschäfte es erfordern. An ihren Sitzungen können Mitglieder der Geschäftsleitung und / oder des Vorstandes teilnehmen.

Die Ausbildungskommission erstattet der Geschäftsleitung über ihre Tätigkeit durch Zustellung von Protokollen und soweit notwendig mündlich Bericht und stellt Antrag.

## **IX.            DIE MARKETINGKOMMISSION**

### **ART. 32        ZUSAMMENSETZUNG**

---

Der Vorstand wählt auf Vorschlag des Direktors eine Marketingkommission und deren Vorsitzenden. Diese setzt sich aus dem Leiter Marketing und mindestens 5 weiteren Mitgliedern zusammen.

### **ART. 33        AUFGABEN / BEFUGNISSE / LEITUNG**

---

Für sämtliche Marketingfragen besteht eine Marketingkommission. Sie berät und unterstützt Vorstand und Geschäftsleitung

- a) bei Fragen des Marketings;
- b) und entwickelt zielgerichtete Massnahmen, um die Kurse und Dienstleistungen von Swiss Snowsports und der Schweizer Schneesportschulen zu fördern und bestmöglich zu verkaufen.

### **ART. 34        AMTSDAUER**

---

Die Mitglieder der Marketingkommission werden jeweils für drei Jahre gewählt.

## **ART. 35            SITZUNGEN**

---

Die Marketingkommission versammelt sich auf Einladung ihres Vorsitzenden, so oft die Geschäfte es erfordern. An ihren Sitzungen können Mitglieder der Geschäftsleitung und / oder des Vorstandes teilnehmen.

Die Marketingkommission erstattet der Geschäftsleitung über ihre Tätigkeit durch Zustellung von Protokollen und soweit notwendig mündlich Bericht und stellt Antrag.

## **X.                    DIE REVISIONSSTELLE**

### **ART. 36            WAHL**

---

Die Delegiertenversammlung wählt eine anerkannte Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

### **ART. 37            BEFUGNISSE**

---

Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen und die Geschäftsführung und unterbreitet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung spätestens vier Wochen vor dieser einen schriftlichen Bericht und vertritt diesen soweit notwendig anlässlich der Delegiertenversammlung.

## **XI.                  REKURSVERFAHREN**

### **ART. 38            REKURSINSTANZ**

---

Sämtliche Rekurse, die im Rahmen der Verbandstätigkeit von Swiss Snowsports ergehen, werden endgültig durch den Vorstand entschieden.

### **ART. 39            VERFAHREN**

---

Ein Rekurs gegen einen im Rahmen der Verbandstätigkeit ergangenen Entscheid hat schriftlich zu erfolgen. Der Rekurs ist dem Präsidenten zuhanden des Vorstands innert 30 Tagen nach Zustellung des angefochtenen Entscheids an die Geschäftsstelle zuzustellen.

Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid sowie die vom Rekurrenten angerufenen schriftlichen Beweismittel sind in Kopie beizulegen und Zeugen sind namentlich aufzuführen. Der Vorstand hat die umfassende Kognition (Überprüfungsbefug-

nis). Er bestimmt nach freiem Ermessen, ob eine Anhörung der Parteien oder von Zeugen stattfindet oder ob aufgrund der Aktenlage entschieden wird.

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Die unterlegene Partei trägt die Verfahrens- und Parteikosten im Umfang ihres Unterliegens.

## **XII. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

### **ART. 40 EINNAHMEN**

---

Die Einnahmen von Swiss Snowsports setzen sich zu einem Teil aus Mitgliederbeiträgen aller Mitglieder zusammen. Deren Höhe wird durch das Beitragsreglement festgelegt, das durch die Delegiertenversammlung beschlossen wird.

Weiterhin erfolgen Einnahmen aus der Geschäftstätigkeit des Vereins, der Lizenzierung der dem Verein gehörenden Marken, Labels, Namen etc. sowie aus Gönner- und Sponsorenbeiträgen.

### **ART. 41 ENTSCHÄDIGUNGEN**

---

Die Geschäftsleitung und die Mitarbeitenden des Sekretariats werden gemäss den abgeschlossenen Arbeitsverträgen entschädigt.

Die Mitglieder des Vorstandes, der Ausbildungs- und der Marketingkommission werden gemäss dem durch den Vorstand zu beschliessenden Geschäftsreglement entschädigt.

## **XIII. GESCHÄFTSJAHR**

### **ART. 42 GESCHÄFTSJAHR**

---

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni eines Kalenderjahrs.

**XIV. HAFTUNG**

**ART. 43 HAFTUNG**

---

Swiss Snowsports haftet mit seinem Vermögen nur für seine eigenen Verbindlichkeiten, nicht aber für diejenigen der ihm angeschlossenen Verbände, Institutionen, Vereine, Schulen und der einzelnen Mitglieder. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**XV. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG VON Swiss Snowsports**

**ART. 44 STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG VON SWISS SNOWSPORTS**

---

Statutenänderungen und die Auflösung von Swiss Snowsports können nur in einer Delegiertenversammlung, in welcher mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist, beschlossen werden. Für Statutenänderungen ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, für die Auflösung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

**XVI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**ART. 45 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

---

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 6. September 2002 angenommen worden und treten mit deren Genehmigung in Kraft.


Leysin, den 6. September 2002

Bzw. Les Diablerets, 4. September 2004 (Art. 14, VII, Art. 26, 26a, 27)

Bzw. Arosa, 18. Oktober 2008 (Art. 20, 22, 29)



Der Präsident:  
Karl Eggen



Der Direktor:  
Riet R. Campell

SWISS **SNOWSPORTS** Association  
Hühnerhubelstrasse 95  
CH-3123 Belp

Telefon +41 (0)31 810 41 11  
Fax +41 (0)31 810 41 12  
info@snowsports.ch  
www.snowsports.ch